

fen, oder, nach Verschiedenheit der Fälle und der Verhältnisse, in einer Gratification in Gelde bestehen. Die erfolgte Bewilligung einer solchen Belohnung wird zugleich jedesmal in einem oder mehreren der inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5.

Wenn Jemand um dergleichen Belohnungen in den §. 2. und 3. bemerkten Fällen nachsuchen will, so hat er solches alsbald bei der Gerichtsobrigkeit, in deren Bezirke der Rettungsfall Statt gefunden hat, anzubringen, indem er es sich außerdem selbst zuzuschreiben hat, wenn, wegen Verspätigung der Anzeige, die Thatsache nicht gehörig ermittelt werden könnte. Gesuche, welche erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Rettungsfall an gerechnet, angebracht werden, können in keinem Falle Berücksichtigung finden.

§. 6.

Der Obrigkeit, in deren Bezirke der Rettungsfall vorgekommen ist, liegt es, nach geschehener Anzeige, ob, den Vorgang ungesäumt genau zu erörtern, und über den Erfolg, mit möglichster Beschleunigung, längstens binnen vier Wochen, Bericht an die ihr vorgesetzte Regierung, unter Beifügung der gehaltenen Protocolle und ihres Gutachtens über die Art und Größe der zu bewilligenden Belohnung, zu erstatten. Gesuche, welche, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, zur Berücksichtigung nicht geeignet scheinen, mögen die Obrigkeiten entweder sogleich nach dem Anbringen, oder nach erfolgter Erörterung, sofort selbst durch eine Recognition, oder durch eine hierüber aufzunehmende Registratur, zurückweisen. Jede Vernachlässigung der in diesem §. enthaltenen Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Thalern — — nach sich; jedoch mag ein hierunter von der Obrigkeit verhängenes Versäumniß der Berücksichtigung eines sonst begründeten Prämien gesuchs nicht entgegenstehen.

§. 7.

Die Obrigkeiten, so wie die Kreis- und Amtshauptleute, haben aber auch, selbst wenn ein Gesuch deshalb nicht angebracht wird, die zu ihrer Kenntniß gelangenden verdienstlichen Handlungen der Art, welche zu einer Anerkennung geeignet scheinen, sofern ihnen nicht bekannt geworden, daß der Retter seine Handlung der öffentlichen Kenntniß entzogen wissen wolle, der ihnen vorgesetzten Regierung, mittelst gutachtlichen Berichts, anzuzeigen.

§. 8.

Endlich sollen Diejenigen, welche einen todtten menschlichen Körper zuerst aufgefunden und hiervon der Obrigkeit Anzeige gemacht haben, dasern dieselben nicht durch Dienstverhältnisse zu dergleichen Anzeigen verbunden sind, auf ihr sofort bei der Anzeige darum be-